

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung

Angaben gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852

Stand: 27.09.2026

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Informationen beziehen sich auf die von der Bankhaus Herzogpark AG erbrachte Finanzportfolioverwaltung. Sie erläutern, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen werden und wie die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung solcher Risiken im Einklang steht.

Diese Informationen gelten auch für Vermögensverwaltungsmandate, die im Rahmen des Anlagekonzepts Albatros ausschließlich über einen der Albatros-Fonds – Albatros Defensiv, Albatros, Albatros Dynamic – umgesetzt werden. Die produktspezifischen Nachhaltigkeitsangaben des jeweils eingesetzten Fonds ergeben sich aus den für diesen Fonds geltenden Unterlagen.

Die hier beschriebene Finanzportfolioverwaltung bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale im Sinne von Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Art. 9 dieser Verordnung.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben kann. Nachhaltigkeitsrisiken können insbesondere Klima- und Umweltrisiken, soziale Risiken, Risiken aus Menschenrechtsverletzungen, Korruptionsrisiken oder Risiken aus unzureichender Unternehmensführung umfassen.

Einbeziehung in Investitionsentscheidungen

Soweit Nachhaltigkeitsrisiken und relevante ESG-Aspekte für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sind, werden sie im Rahmen des Investmentprozesses durch das Investment Office analysiert und bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt.

Bei der Analyse von Emittenten und einzelnen Wertpapieren können verfügbare ESG-Daten und Analysen externer Datenanbieter, insbesondere von ISS ESG, herangezogen werden. Diese Informationen ergänzen die fundamentale Analyse und können insbesondere dazu dienen, wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken eines Emittenten zu erkennen und einzuordnen.

Für die allgemeine individuelle Finanzportfolioverwaltung bestehen keine einheitlichen, für sämtliche Mandate geltenden ESG-Ausschlusskriterien. Soweit für einzelne Mandate konkrete Nachhaltigkeitsvorgaben vereinbart sind, werden diese entsprechend den jeweiligen Anlagerichtlinien berücksichtigt.

Mögliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann den Wert einer Investition und damit die Wertentwicklung eines Portfolios negativ beeinflussen. Mögliche Auswirkungen können sich beispielsweise aus regulatorischen Veränderungen, Reputationsereignissen, Haftungsrisiken, technologischen Veränderungen oder physischen Umwelt- und Klimarisiken ergeben.

Ob und in welchem Umfang sich ein Nachhaltigkeitsrisiko auf eine konkrete Investition auswirkt, hängt von den jeweiligen Umständen des Emittenten, des Finanzinstruments und des Marktumfelds ab und lässt sich nicht einheitlich im Voraus quantifizieren.

Grenzen der verwendeten Informationen und Methoden

Die Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken hängt von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der zugrunde liegenden Informationen ab. Angaben von Emittenten und Datenanbietern können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen. Daten können fehlen, zeitverzögert vorliegen oder nur eingeschränkt vergleichbar sein.

Diese Einschränkungen werden bei der Einordnung der verfügbaren Informationen berücksichtigt. Sie können dazu führen, dass einzelne Nachhaltigkeitsrisiken nicht vollständig oder nicht abschließend bewertet werden können.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)

Die Bankhaus Herzogpark AG berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der hier beschriebenen Finanzportfolioverwaltung derzeit nicht. Eine systematische und umfassende Berücksichtigung der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vorgesehenen PAI-Indikatoren ist derzeit nicht Bestandteil unserer Investitions- und Entscheidungsprozesse. Dies beruht insbesondere auf der eingeschränkten Verfügbarkeit, Abdeckung, Vergleichbarkeit und Qualität der erforderlichen Daten sowie der für eine belastbare Berücksichtigung notwendigen technischen und organisatorischen Einbindung.

Weitere Informationen zu den Gründen für die Nichtberücksichtigung auf Unternehmensebene enthält die gesondert auf der Internetseite der Bank veröffentlichte Erklärung gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2088.

Angaben zur EU-Taxonomie

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Unsere Vergütungspolitik steht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Sie setzt keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken.

Änderungshistorie

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
27.09.2026	Gesamtdokument	Überarbeitung aufgrund der ab 27.09.2026 geltenden UWG-/EmpCo-Anforderungen und des aktualisierten BVR-Musters; Aktualisierung der Darstellung des Investmentprozesses und der Datenquellen; Konsolidierung der Albatros-Ausführungen; PAI-Angaben in eine gesonderte Erklärung ausgelagert.
05.05.2026	Individuelle Vermögensverwaltung Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen	Gesonderte Informationen zur individuellen Vermögensverwaltung: Neuer Informationsdienstleister ISS ESG
27.02.2025	Vorherige Fassung	Aktualisierung der Offenlegung zu Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.
30.12.2023	Vorherige Fassung	Aktualisierung der Offenlegung.
30.12.2022	Erstveröffentlichung	/